

1. Anwendungsbereich und Vertragsgegenstand

Diese Vertragsbedingungen gelten für folgende Leistungen:

- den Kauf und die Instandhaltung von IT-Anlagen und -Geräten
- die Überlassung, Pflege und Betreuung von Standardsoftware
- die Erbringung von IT-Dienstleistungen
- die Bereitstellung von IT-Ressourcen.

Die vertragsgegenständlichen Leistungen sowie gegebenenfalls deren Leistungsbeschreibungen sind in dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder in dem Vertrag aufgeführt.

Die mit öffentlichen Verwaltungen auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen abgeschlossenen Verträge sind öffentlich-rechtliche Verträge i.S.v. § 2 Abs. 1 der Satzung von Dataport über die Leistungen der Anstalt sowie über die Voraussetzungen der Benutzung und die Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer (Benutzungsordnung) vom 16.01.2004 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2004, Seiten 181 ff und Amtlicher Anzeiger – Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes – 2004, Seiten 410 f) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Maßgebende Bestimmungen

Bestimmend für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen sind:

- a) das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung oder der Vertrag
- b) die nachstehenden Bedingungen
- c) die Benutzungsordnung
- d) das Leistungsverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung
- e) die jeweils anwendbaren Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EV-B-IT) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- f) die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- g) die Verdingungsordnung für die Ausführung von Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

Bei Widersprüchen gelten die Bestimmungen in der vorstehenden Reihenfolge.

3. Allgemeine Bedingungen

Soweit in dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder in dem Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten – gegebenenfalls abweichend von den einschlägigen EV-B-IT – folgende allgemeine Bestimmungen:

3.1 Leistungsentgelt, Zahlungsweise, Fälligkeit

Die Vergütung für die vertragsgegenständliche Leistung (Leistungsentgelt) sowie ggf. für Nebenkosten wie beispielsweise Portokosten ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis, sofern in dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist. Dies gilt ebenso für vom Auftraggeber zu tragende Reisezeiten, Reisekosten und Spesen, welche Dataport im Rahmen des Vertrages den Beschäftigten zu zahlen hat. Es gelten die Leistungsentgelte des zur Zeit der Erbringung der Leistung gültigen Leistungsverzeichnisses.

Ergibt sich das Leistungsentgelt nicht aus dem Leistungsverzeichnis, so kann es frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss erhöht werden. Weitere Erhöhungen können frühestens nach Ablauf von jeweils weiteren 12 Monaten gefordert werden. Eine Erhöhung ist dem Auftraggeber mitzuteilen und wird frühestens 3 Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam.

Im Falle einer Erhöhung des Leistungsentgelts hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffenen Leistungen frühestens zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Leistungsentgelte zu kündigen, sofern die Erhöhung 5% der zuletzt gültigen Leistungsentgelte überschreiten sollte.

Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Vergütungsarten.

Ist bei vereinbarter Vergütung nach Aufwand eine Obergrenze festgelegt, so ist Dataport bei Erreichen dieser Grenze – in Abweichung von Ziffer 6.1 EV-B-IT Dienstleistungen – zur weiteren Erbringung von Leistungen nicht verpflichtet.

Leistungsentgelte sind nach Erhalt der Rechnung binnen einer Frist von zwei Wochen und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3.1.1 Kauf von IT-Anlagen und -Geräten, Überlassung von Standardsoftware und einmalige Dienstleistungen

Das vereinbarte Leistungsentgelt wird nach Lieferung der IT-Anlagen und -Geräte bzw. der Standardsoftware sowie der vollständigen Erbringung der Dienstleistungen in Rechnung gestellt. Ist Ratenzahlung vereinbart, so werden die Raten bei vierteljährlicher Zahlungsweise jeweils am 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines Kalenderjahres, bei jährlicher Zahlungsweise jeweils am 1. des auf das Datum der Lieferung folgenden Monats zur Zahlung fällig. Teilrechnungen für in sich abgeschlossene Teilleistungen können gestellt werden. Für Dienstleistungen können Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt werden.

3.1.2 Dauerhafte Dienstleistungen, Standardsoftwarepflege/Hotline und Instandhaltung

Die auf Basis eines monatlichen Leistungsentgelts zu berechnende Vergütung wird quartalsweise in Beträgen gleicher Höhe jeweils am 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11 eines Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

Rechenzentrums- sowie Netz- und Infrastrukturdienstleistungen, die nicht Gegenstand einer Pauschalvereinbarung sind, werden ab dem Tag der Betriebsbereitschaft monatlich nachträglich in Rechnung gestellt.

Beginnen oder enden die vertraglichen Verpflichtungen im Laufe eines Kalenderjahres, so wird nur das anteilige Entgelt fällig.

Für die Zeit ab Beginn des auf das Wirksamwerden des Vertrages folgenden Kalenderjahres bestimmt sich die Höhe der Vergütung nach dem dann jeweils aktuellen Leistungsverzeichnis. Ist eine Leistung dort nicht aufgeführt, ist Dataport berechtigt, das Leistungsentgelt prozentual um die in dem Leistungsverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung vorgenommene Veränderung des Stundenentgeltsatzes für Entwicklungsleistungen anzupassen.

Dataport behält sich vor, Preiserhöhungen für Leistungen, die von Vorlieferanten bezogen werden, an den Auftraggeber auch unterjährig weiterzugeben, soweit Dataport dieses dem Auftraggeber mindestens 2 Monate im Voraus schriftlich ankündigt. Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 5% ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffene Leistung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung zu kündigen.

Ist bei vereinbarter Vergütung nach Aufwand eine Obergrenze festgelegt, ist Dataport bei Erreichen dieser Grenze – insoweit in Abweichung von Ziffer 6.1 EVB-IT Dienstleistungen – zu einer weiteren Leistungserbringung nicht verpflichtet.

Ein aktualisiertes Leistungsverzeichnis wird dem Auftraggeber unaufgefordert zugesandt bzw. in einer anderen geeigneten Form bekannt gegeben.

Die in dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder in dem Vertrag genannten Leistungsentgelte verstehen sich als Endpreise, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

3.2 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Leistungsentgelts verbleiben das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen sowie die Nutzungsrechte an der überlassenen Software und den verkörperten Dienstleistungsergebnissen bei Dataport bzw. dem Lieferanten/ Erfüllungshelfen.

3.3 Vertragsdauer

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beginnt die Vertragslaufzeit bei

- der Pflege von Standardsoftware incl. Hotline mit dem der Programmüberlassung folgenden Tag
- der Instandhaltung mit dem Tag der betriebsbereiten Übergabe der IT-Anlagen und -Geräte
- Rechenzentrums- sowie Netz- und Infrastrukturdienstleistungen mit dem Tag der Betriebsbereitschaft der technischen Einrichtungen
- sonstigen Dauerleistungen mit dem Beginn des auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses folgenden Kalendermonats.

Verträge für Dauerleistungen werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie können von beiden Vertragspartnern unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, jedoch nicht vor Ablauf einer gegebenenfalls vereinbarten Mindestleistungsdauer.

3.4 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beginnt für mit der Lieferung, Überlassung bzw. Fertigstellung. Sie beträgt 12 Monate, soweit nicht eine längere Frist vereinbart ist.

Die Gewährleistung umfasst nicht Verbrauchsmaterialien und Verschleißteile.

Die Gewährleistungsansprüche bei Software erlöschen, wenn der Auftraggeber in Programmabläufe eingreift oder Datenbestände außerhalb der Anwendung verändert.

3.5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird Dataport bei der Leistungserbringung unterstützen, so dass die vertraglichen Leistungen vollständig, termingerecht und in der vereinbarten Qualität erbracht werden können. Insbesondere wird der Auftraggeber den Beschäftigten bzw. Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von Dataport die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Unterstützungsleistungen sind Hauptpflichten, die vom Auftraggeber unentgeltlich zu erbringen sind. Erbringt der Auftraggeber die erforderlichen Mitwirkungsleistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der gemeinhin üblichen oder vereinbarten Weise, so gehen die hieraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) zu seinen Lasten.

3.6 Termine und Fristen

Leistungstermine und Fristen sind verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

Ist die Nichteinhaltung eines Termins oder einer Frist auf ein unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen, das außerhalb des Einflusses von Dataport liegt, so verlängert sich die Frist oder der Termin um eine angemessene Zeitspanne.

Kommt der Auftraggeber mit der ihm gemäß Ziffer 3.5 oder aus anderen Gründen geschuldeten Mitwirkungspflicht in Verzug, so ist Dataport nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftraggeber schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Dataport behält hierbei den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Leistungsentgelt, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 50% der Vergütung für die von Dataport noch nicht erbrachten Leistungen angesetzt. Unberührt bleibt der Anspruch von Dataport auf Ersatz der durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen

Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn Dataport von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

3.7 Leistungsort

Leistungsort ist in entsprechender Anwendung des § 269 BGB Altenholz, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Übernimmt Dataport die Versendung von Gegenständen, so geht in entsprechender Anwendung des § 447 BGB die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über, sobald Dataport die Gegenstände dem mit der Versendung beauftragten Unternehmen (z.B. Spediteur) übergeben hat.

4 **Besondere Bedingungen**

Soweit in dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder in dem Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten für die vertraglichen Leistungen – gegebenenfalls abweichend von den einschlägigen EVB-IT – folgende Bestimmungen:

4.1 Kauf von IT-Anlagen und -Geräten, Überlassung von Standardsoftware

4.1.1 Lieferung und Installation der IT-Anlagen und -Geräte erfolgen zu den in dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder in dem Vertrag genannten Bedingungen.

4.1.2 Bei Verträgen über die Lieferung eines IT-Gesamtsystems sind die Anlagen/Geräte so dimensioniert, dass sie den vom Auftraggeber definierten Anforderungen unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes der Programme (Anwenderprogramme und gängige System- und systemnahe Software) im Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung oder zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses genügen. Aufgrund der ständigen Verbesserung und Weiterentwicklung der Programme und des daraus möglicherweise resultierenden Mehrbedarfs an Systemressourcen kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass die in dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder in dem Vertrag zugrunde gelegte Ausstattung auch mittel- und langfristig den Bedürfnissen des Auftraggebers entspricht. Ergibt sich aufgrund der Weiterentwicklung der Programme die Notwendigkeit einer Aufrüstung der im Rahmen des IT-Gesamtsystems zu liefernden bzw. bereits gelieferten Anlagen/Geräte, so hat Dataport für die Aufrüstung nur dann aufzukommen, wenn deren Notwendigkeit innerhalb von drei Monaten seit der Abgabe des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung oder zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vom Auftraggeber nachgewiesen und gegenüber Dataport schriftlich geltend gemacht wird. Entscheidend für die Berechnung der Ausschlussfrist ist allein der Zeitpunkt, in dem Dataport das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung erklärt oder die Vertragspartner den Vertrag schließen, nicht jedoch der Zeitpunkt, in dem die Lieferung bzw. Installation vereinbarungsgemäß durchzuführen ist. Dies bedeutet, dass der Nachweis mangelnder Systemressourcen in der Regel nur dann geführt werden kann, wenn die Lieferung bzw. Installation vor Ablauf von drei Monaten nach der Abgabe des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung oder ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses erfolgt. Kommt Dataport mit der Lieferung bzw. Installation in Verzug, so wird für die Berechnung der Ausschlussfrist der Verzugszeitraum von dem Zeitraum zwischen der Abgabe des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung oder des Zeitpunktes des Vertragsschlusses und der tatsächlich erfolgten Lieferung bzw. Installation in Abzug gebracht.

4.1.3 Dataport oder ein von Dataport beauftragtes Unternehmen stimmt die Lieferung und, sofern beauftragt, die Installation mit dem Auftraggeber ab.

4.1.4 Der Auftraggeber führt die gemeinhin üblichen sowie die von Dataport explizit genannten Voraussetzungen für die Installation bis zum Liefertermin herbei.

4.1.5 Dataport liefert Software auf den vorgesehenen Datenträgern und führt – soweit vereinbart – die Installation zu den in dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder in dem Vertrag genannten Bedingungen durch.

4.1.6 Dataport gewährt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und unbefristete Recht, die in dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder in dem Vertrag aufgeführte Software nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu nutzen:

Software mit Einzelplatzlizenz darf nur auf einer Anlage installiert werden. Software mit Mehrplatzlizenz darf nur auf so vielen Arbeitsplätzen installiert werden, wie mit der Lizenz erworben wurden. Entsprechendes gilt bei Netzsoftware für die Zahl der angeschlossenen Arbeitsplätze.

Das Kopieren der überlassenen Software in maschinenlesbarer oder ausgedruckter Form ist nur zum Zwecke der Datensicherung gestattet.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, etwaige Copyright-Vermerke oder sonstige Herstellerkennzeichnungen zu entfernen oder zu ändern.

Bei Standardsoftware anderer Hersteller gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Lizenzbestimmungen und Produktbenutzungsrechte des Softwareherstellers oder Zulieferers von Dataport. Detaillierte Informationen sind unter www.dataport.de einzusehen.

4.1.7 Die Lieferung von Benutzerhandbüchern wird gesondert in Rechnung gestellt.

4.2 Pflege von Standardsoftware

4.2.1 Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen (Hotline)

Ist die Pflege von Standardsoftware vertraglich fest geschrieben, so umfasst diese – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – sowohl die reine Pflege- als auch Betreuungsleistungen.

Die Pflegeleistungen sind folgende:

Lieferung von verfügbaren Programm-Updates inkl. Dokumentation mit folgenden Verbesserungen/Anpassungen:

- a) Beseitigung von Programmfehlern, die trotz sachgemäßer Bedienung und Installation auf einer von Dataport für dieses Programm freigegebenen Systemplattform (Betriebssystem, Datenbank, Microsoft-Produkte, Compiler etc.) auftreten und reproduzierbar sind. Ausgenommen hiervon sind Programmfehler, die aus Eingriffen des Auftraggebers in Programmabläufen oder Datenbeständen außerhalb der Anwendung resultieren. Von der Pflege ausgeschlossen ist die Beseitigung insbesondere solcher Fehler, die im Zusammenwirken mit einer nicht von Dataport freigegebenen systemtechnischen Hard- und Softwareumgebung auftreten und auf den freigegebenen Systemen nicht reproduzierbar sind.
- b) Anpassung an neue oder geänderte einschlägige Rechtsnormen (Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften), soweit sich nicht aus Ziffer 4.2.2 ein anderes ergibt.
- c) Verfahrensoptimierungen nach Maßgabe von Dataport.

Die Auslieferung der Updates erfolgt grundsätzlich so rechtzeitig, dass dem Auftraggeber der Einsatz eines rechtskonformen Programms möglich ist. Etwaige Verzögerungen der Auslieferung durch besondere Ursachen wie z.B. kurze Realisierungsfristen oder Verzögerungen beim Vorlieferanten teilt Dataport dem Auftraggeber unverzüglich mit, sobald sie mit hinreichender Sicherheit absehbar sind. Zusätzlich werden erhebliche Fehler auch außerhalb der Updates behoben. Ein erheblicher Fehler liegt dann vor, wenn der Benutzer nicht in der Lage ist, das Programm zu nutzen oder eine Nutzung zwar grundsätzlich möglich ist, jedoch wichtige Funktionen nicht ablauffähig sind. Dataport behält sich vor, stattdessen temporäre Fehlerkorrekturen vorzunehmen, wenn eine Fehlerbeseitigung in der zur Verfügung stehenden Zeit technisch nicht möglich oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand realisierbar ist.

Sollten länger andauernde Einschränkungen der Verfügbarkeit bei einzelnen Programmen unvermeidlich sein, so teilt dies Dataport dem Auftraggeber schriftlich mit.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfasst die Hotline die telefonische Betreuung und Unterstützung des Auftraggebers in allen Fragen der Bedienung der Programmfunktionen für die in dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder in dem Vertrag aufgeführten DV-Programme.

4.2.2 Entgeltliche Programmänderungen

Maßnahmen zur Realisierung besonderer Forderungen eines einzelnen Auftraggebers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und sind kostenpflichtig. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst der Vertrag nicht die Pflege der auf individuellen Wünschen des Auftraggebers beruhenden Programmänderungen.

Ebenfalls gesondert zu vergüten sind neue Programmversionen, wenn das Programm oder wesentliche Programmteile auf Grund neuer oder geänderter Rechtsnormen insgesamt oder in erheblichem Umfang neu programmiert oder um wichtige Funktionen ergänzt werden (erhebliche Änderungen). Eine erhebliche Änderung in diesem Sinne ist stets dann gegeben, wenn

- mehr als 25 % des Programmcodes des entsprechenden Verfahrensteiles geändert werden müssen oder
- die Änderung bzw. Anpassung vorgenommen wird, um den Einsatz der Software in einer anderen als der von Dataport freigegebenen Systemumgebung zu ermöglichen.

4.2.3 Neue Programmversionen

Dataport kündigt die Bereitstellung einer neuen Programmversion möglichst frühzeitig an, um dem Auftraggeber Vorbereitungen z.B. technischer, organisatorischer oder finanzieller Art zu ermöglichen. Dataport kündigt ebenfalls an, in welchem Rahmen die Pflege und die Hotline für die bisherige Version fortgeführt werden.

übernimmt der Auftraggeber eine neue Programmversion nicht, so enden in Ermangelung anders lautender Vereinbarungen die Pflege und die Hotline der bisherigen Programmversion mit Ablauf eines Jahres nach der Ankündigung der Einstellung der bisherigen Version. Einer Kündigung bedarf es in diesem Falle nicht.

Ist der Einsatz der neuen Programmversion zur Umsetzung neuer oder geänderter Rechtsnormen erforderlich mit der Folge, dass der Einsatz der Vorversion nicht mehr rechtskonform ist, so enden die Pflege und Hotline für die Vorversion mit dem Inkrafttreten der neuen oder geänderten Rechtsnormen, jedoch nicht vor der Verfügbarkeit der neuen Programmversion.

4.2.4 Für die Pflege und Bearbeitung von Störungsmeldungen von DV-Programmen der OK.Familie kommen gesonderte Vertragsbedingungen zur Anwendung.

4.3 Pflege von Individualsoftware

Art und Umfang der Pflege von Individualsoftware bestimmen sich nach dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag.

4.4 Instandhaltung

Service-Vereinbarungen über die Instandhaltung von IT-Anlagen und –Geräten nach Ablauf der Gewährleistungszeit bedürfen eines gesonderten Vertrages. Hiervon ausgenommen sind mit dem Kauf der IT-Anlagen und -Geräte erworbene Gewährleistungsverlängerungsprodukte.

Bei Instandsetzungsleistungen durch Dritte nach Ablauf der Gewährleistungszeit aufgrund von Störungen, die der Auftraggeber im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Supportvertrages meldet, wird Dataport lediglich als Vermittler eines entsprechenden Instandsetzungsauftrages zwischen Auftraggeber und einem Dritten tätig.

4.5 Dienstleistungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,

- werden die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen in den Geschäftsräumen von Dataport erbracht
- erfolgt ein Leistungsnachweis für nach Aufwand zu erbringende Dienstleistungen dem Auftraggeber gegenüber in Abweichung von Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistungen – in Form einer spezifizierten Rechnung.

Übernimmt Dataport auftragsgemäß die Versendung von Arbeitsergebnissen (z.B. Bescheide, Benachrichtigungen, Datenträger) an den Auftraggeber oder direkt an den vom Auftraggeber angegebenen Empfänger, so geht in entsprechender Anwendung des § 447 BGB die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über, sobald Dataport die Arbeitsergebnisse dem mit der Versendung beauftragten Unternehmen (z.B. Briefzustelldienst, Paketzustelldienst) übergeben hat. Demgemäß ist eine Haftung von Dataport ausgeschlossen, wenn die Arbeitsergebnisse aus Gründen, die in der Sphäre des beauftragten Unternehmens liegen, nicht oder nicht ordnungsgemäß (insbesondere verspätet) zugestellt werden.

4.6 Netz- und Infrastrukturdienstleistungen

4.6.1 Eigentum

Der Auftraggeber erwirbt an den von Dataport zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen kein Eigentum.

4.6.2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Für die Dauer des Vertrages stellt der Auftraggeber Dataport die für die Installation und den Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung und hält diese Einrichtungen und Räumlichkeiten in einem funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.

5 **Schlussbestimmungen**

5.1 Die unter Ziffer 2. c-g) benannten maßgeblichen Bestimmungen liegen bei Dataport zur Einsichtnahme bereit. Die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) sind im Internet einzusehen (z.B. unter www.cio.bund.de).

5.2 Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten des Auftraggebers sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Dataport zulässig.

5.3 Die Aufrechnung gegen Forderungen von Dataport auf Leistungsentgelte ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

5.4 Dataport ist berechtigt, sich bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen der Tätigkeit von Unterauftragnehmern zu bedienen. Soweit die vertraglichen Leistungen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Gegenstand haben, für die Dataport Unterauftragnehmer einsetzen will, bedarf es in dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag einer ausdrücklichen Vereinbarung, in der auch der Name des Unterauftragnehmers anzugeben ist.

5.5 Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dataport und ihre Niederlassungen gelten die Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDStG) mit Ausnahme des § 3 Abs. 2. Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für hamburgische öffentliche Stellen oder in deren Auftrag, gelten dafür das Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG) mit Ausnahme seines § 2 Abs. 2 und die sonstigen für hamburgische öffentliche Stellen geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für öffentliche Stellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, gelten dafür das Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) und die sonstigen für öffentliche Stellen in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für bremische öffentliche Stellen, gelten dafür das Bremische Datenschutzgesetz (BremDSG) mit Ausnahme seines § 1 Abs. 5 und die sonstigen für bremische öffentliche Stellen geltenden Vorschriften über den Datenschutz.

Darüber hinaus sind im Einzelfall gegebenenfalls gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

5.6 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass über den aus dem Vertragsverhältnis resultierenden schutzwürdigen Sachverhalten und Daten wie beispielsweise Vertragsinhalte, Leistungsentgelte usw. Stillschweigen gewahrt wird, sie in keiner Weise sonst genutzt und insbesondere Dritten nicht zugänglich gemacht werden.